

Satzung der SG Union Fans e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 13.08.2011 gegründete Verein führt den Namen „SG Union Fans“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Berliner Turn- und Freizeitsport, im Berliner Fußballverband und im Landessportbund Berlin. Er strebt weiterhin die Mitgliedschaft in den Fachverbänden deren Sportarten betrieben werden an, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Fußball-, Handball-, Volleyball-, Billard-, Dart-, Turn-, Futsal-, Tennis-, und Tischtennissports durch regelmäßigen Trainingsbetrieb und Teilnahme an Wettkämpfen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltlich Vereinstätigkeit trifft der Finanzausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Jedes Amt im Verein ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich. Alle Satzungsregelungen gelten für Frauen und Männer, auch wenn nur die männliche Form verwandt wird.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keine Rechte auf Vereinsvermögen.

§ 3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden.
2. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten werden durch den Vorstand geregelt und müssen mit dem Gesamtinteresse des Vereins in Übereinstimmung stehen.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Er besteht aus erwachsenen und jugendlichen Mitgliedern.
2. Erwachsene Mitglieder können sein
 - a) ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) fördernde Mitglieder und
 - d) Ehrenmitglieder.

3. Jugendlicher ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
6. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
8. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) unehrenhafter Handlungen.In den Fällen a.), c.) und d.) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss, unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zu zustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Rechtsweg kann dabei nicht ausgeschlossen werden.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Respekt und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe werden durch diese Satzung und der Beitragsordnung der SG Union Fans e.V. verbindlich geregelt.

§ 6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen
2. Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 7 Beitragsleistungen und –pflichten

1. Es sind von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliedsbeiträge und eine festgelegte Aufnahmegebühr zu leisten, welche in der Beitragsordnung geregelt sind.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Einlagepflicht und sind im Voraus zu bezahlen.
3. Der Vorstand kann nach Prüfung in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Ausschüsse.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.
Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 4 Absatz 4,
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4, Absatz 8,
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12,
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - m) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.

4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
6. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied,
 - b) vom Vorstand.
7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereines eingegangen sein.
8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
10. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie müssen den Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich angezeigt werden.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1.
 - a) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
 - b) Die Eltern der Mitglieder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, besitzen für ihre Kinder Stimm- und Wahlrecht. Es kann nur eine Stimme für das jeweilige Kind abgegeben werden. Nur das Elternteil mit Sorgerecht kann diese Stimme abgeben. Bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern wird im Zweifel keine Stimme zugelassen.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereines.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
5. Mitglieder, die Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten haben, verlieren bis zur Begleichung der Beitragsrückstände ihr Stimmrecht für die bevorstehende Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus.
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verein im Sinne des BGB § 26 gerichtlich oder außergerichtlich.
4. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
5. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen:
 - a.) Entschädigungen für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand
 - b.) Angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes gezahlt wird.

§ 12 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

1. Finanzordnung,
2. Geschäftsordnung.

§ 16 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 11. Juli 2015 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten und bestätigten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind Bringepflichtig.

§ 2 Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich als Jahres- und Quartalsbeiträge erhoben bzw. fällig. Sie sind bis zum 15. des ersten Monats des laufenden Jahres bzw. des Quartals fällig. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Der fällige Betrag ist auf das Vereinskonto zu überweisen (Einrichtung eines Dauerauftrages). Von der bargeldlosen Beitragszahlung kann im begründeten und glaubhaften Einzelfall, sowie mit Zustimmung des Vorstandes abgewichen werden.

§ 3 Beitragshöhe

a) Monatlicher Beitrag

Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	07,50 €
Kinder, deren Erziehungsberechtigte ALG II beziehen und den Nachweis erbringen	04,00 €
Erwachsene ab 18 Jahre	10,00 €
Studierende, Auszubildende mit Nachweis	07,50 €
Bezieher von ALG II mit Nachweis	06,00 €

b) Jahresbeitrag (Einzahlung vom 01.01. bis 20.02. des laufenden Jahres)

Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	75,00 €
Kinder, deren Erziehungsberechtigte ALG II beziehen und den Nachweis erbringen	40,00 €
Erwachsenen ab 18 Jahre	100,00 €
Studierende, Auszubildende mit Nachweis	75,00 €
Bezieher von ALG II mit Nachweis	60,00 €

c) Quartalsbeitrag

Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	22,50 €
Kinder, deren Erziehungsberechtigte ALG II beziehen und den Nachweis erbringen	12,00 €
Erwachsenen ab 18 Jahre	30,00 €
Studierende, Lehrlinge mit Nachweis	22,50 €
Bezieher von ALG II mit Nachweis	18,00 €

d) Fördernde Mitglieder entrichten mindestens den doppelten Jahresbeitrag.

Für die Aufnahme in den Verein SG Union Fans e.V. wird eine Gebühr in Höhe von 10,- € (zehn) einheitlich erhoben. Diese Aufnahmegebühr ist umgehend, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe des Aufnahmeantrages auf das Vereinskonto zu entrichten.

Wird die Aufnahmegebühr in dieser Zeit nicht überwiesen, kann dem Aufnahmeantrag nicht stattgegeben werden.

§ 6 Zahlungsrückstände

Bei Zahlungsrückständen hat der Vorstand die Gründe gewissenhaft zu prüfen.

Im Einzelfall kann der Vorstand den in den §§ 3 und 4 dieser Beitragsordnung gegebenen Handlungsspielraum nutzen.

Bei Nichtvorliegen von akzeptablen Rechtfertigungsgründen hat der Vorstand über die weitere Mitgliedschaft und bei aktiven Mitgliedern über die weitere Zulassung der Spielberechtigung zu entscheiden.

§ 7 Zahlungserinnerung / Mahnung

Die erste und einmalige Zahlungserinnerung hat mündlich bzw. schriftlich zu erfolgen. Sie kann auch durch die Trainer / Betreuer der Mannschaft ausgesprochen werden.

Für die schriftliche Mahnung wird eine Mahn- und Bearbeitungsgebühr von 5,00 € (fünf) erhoben. Die bei Wegzug bzw. schuldhafter Nichtbekanntgabe der neuen Wohnanschrift im Verein, fällige Gebühr für eine notwendige Beantragung einer Melderegistrierungskunft, wird ebenfalls erhoben.

§ 8 Eingangstermin für die Beitragszahlung

Die Buchungsbestätigung und der Buchungstag der jeweiligen mit der Überweisung beauftragten Bank werden als Überweisungstermin anerkannt.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 16.03.2012 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2011 rechtskräftig in Kraft.

Gemäß der Vereinssatzung kann die Beitragsordnung bei Notwendigkeit durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

Vereinskonto:

Bank : Berliner Volksbank
IBAN: DE09 1009 0000 2340 1270 08
BIC: BEVODEBB

Berlin, 16.03.2012